MITTEILUNGSBLATT

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 15. November 2023

8. Stück

30. Satzungsteil Berufungsverfahren – Änderung

30. Satzungsteil Berufungsverfahren – Änderung

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 gemäß § 25 Abs 1 Z 1 UG auf Vorschlag des Rektorats die Änderung des "Satzungsteil Berufungsverfahren", zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 30.06.2022, Studienjahr 2021/2022, 60. Stk., Nr. 192 beschlossen.

Der "Satzungsteil Berufungsverfahren" wird geändert wie folgt:

- 1. In § 2 Abs 2 erster Satz wird nach der Wortfolge "sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb" die Wortfolge "einschließlich der Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung" eingefügt.
- 2. § 4 Abs 1 zweiter Satz lautet:
 - "Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind die Liste der eingelangten Bewerbungen einschließlich der Bewerbungsunterlagen, sofern dieser nicht darauf verzichtet, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs 6 Z 2 UG)."
- 3. In § 14 Abs 2 wird nach der Wort- und Zeichenfolge "die vor dem Inkrafttreten dieses Satzungsteils konstituiert wurden," die Wortfolge "gelten als ordnungsgemäß zusammengesetzt und" eingefügt.
- 4. Der Anhang lautet:

"BEFANGENHEIT

- 1. Personen, bei denen eine **Befangenheit gegeben** ist, **können <u>nicht</u> als Mitglieder** (ggf Ersatzmitglieder) der Berufungskommission, als **Gutachterinnen/Gutachter** oder als **Auskunftspersonen am Berufungsverfahren mitwirken**. Die/der Vorsitzende der Berufungskommission ist verpflichtet, über die Befangenheitsregeln zu informieren.
 - Sieht ein Mitglied (ggf Ersatzmitglieder) der Berufungskommission, eine Gutachterin/ein Gutachter oder eine Auskunftsperson einen potentiellen Befangenheitsgrund für sich selbst, so ist dieser der/dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen. Ebenso hat die/der Vorsitzende gegebenenfalls eine betroffene Person auf einen von einem Dritten angezeigten potentiellen Befangenheitsgrund aufmerksam zu machen.
- 2. Absolute Befangenheitsgründe im Rahmen des Berufungsverfahrens sind:
 - Angehörigeneigenschaft im Verhältnis zur Kandidatin/zum Kandidaten iSd § 36a AVG;
 - b. aktuelle Innehabung der ausgeschriebenen Stelle;
 - c. Teilnahme am Berufungsverfahren als Bewerberin/als Bewerber;
 - d. Beteiligung an gegenseitigen Berufungen;
 - e. Vorgesetztenfunktion (Dienst- oder Fachaufsicht) im Verhältnis zur Bewerberin/zum Bewerber.
- Ferner können sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sein können, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (relative Befangenheitsgründe). Wurde ein solcher sonstiger wichtiger Grund offengelegt, beschließt im Zweifelsfall die Berufungskommission, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

Sonstige wichtige Gründe können zB sein:

- unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen;
- eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu berufende Stelle;
- Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen zB gemeinsame Unternehmensführung;
- enge wissenschaftliche Kooperation."

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Michael Grimm Vorsitzender